

Satzung

Sportgemeinschaft FernUniversität 1975 e.V.

Herausgeber:	Der Vorstand
Anschrift:	Sportgemeinschaft der FernUniversität e.V.
Haus-/Zustelladresse:	58094 Hagen
E-Mail-Adresse:	sg@fernuni-hagen.de
Version:	5.0

© 2021 Sportgemeinschaft der FernUniversität in Hagen e.V.. Alle Rechte vorbehalten.

Der Inhalt dieses Dokumentes darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis durch die Sportgemeinschaft der FernUniversität in Hagen e.V.nicht (ganz oder teilweise) reproduziert, benutzt oder veröffentlicht werden. Das Copyright gilt für alle Formen der Speicherung und Reproduktion, in denen die vorliegenden Informationen eingeflossen sind, einschließlich und zwar ohne Begrenzung Magnetspeicher, Computerausdrucke und visuelle Anzeigen. Alle in diesem Dokument genannten Gebrauchsnamen, Handelsnamen und Warenbezeichnungen sind zumeist eingetragene Warenzeichen und urheberrechtlich geschützt. Warenzeichen, Patente oder Copyrights gelten gleich ohne ausdrückliche Nennung. In dieser Publikation enthaltene Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.

Änderungsübersicht

Datum	Änderung	Version	Status
05.07.2010	Neue Version (Vereinsordnung, Aufwands-entschädigungen)	3.0	freigegeben
21.09.2021	Neue Version (Änderungen §10 Abs.1+8)	4.0	freigegeben
16.05.2024	Änderungen in § 9, Absatz 6 gemäß Mitglie-derversammlung vom 15.05.2024	5.0	freigegeben

§1 Name, Sitz und Farben des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft FernUniversität e.V.".
2. Er hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind blau und weiß; das Vereinswappen ist das FernUni-Emblem mit dem umlaufenden Schriftzug "Sportgemeinschaft FernUniversität Hagen 1975".

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, indem er
 a. den Betriebssport als Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert,
 b. die Mitglieder durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbindet,
 c. die Mitglieder zur Erhaltung und Hebung der Gesundheit motiviert.
2. Der Verein gehört mit seinen Abteilungen dem Betriebssportverband und den zuständigen Landessportverbänden an. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungen und Ordnungen des Betriebssportverbands, des Landessportbundes und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Über die Mitgliedschaft im Betriebssportverband vermittelt der Verein die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Betriebssportverband oder einem Mitgliedsverband des Landessportbundes, dessen Sportart im Verein betrieben wird.
3. Der Verein ist politisch und rassisch neutral, vertritt den Amateurgedanken und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.

§3 Vermögen und Auflösung des Vereins

1. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den in §2 Abs. 1 festgelegten Zwecken. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
2. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Bezahlung der Schulden verbleibende Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an die Arbeiterwohlfahrt Hagen zu überweisen.

§4 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Wird bei Beschlüssen über Satzungsänderungen eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt in Kenntnis zu setzen.
3. Sind Satzungsänderungen aufgrund von Änderungen im Vereinsrecht oder der Abgabenordnung erforderlich, kann der Vorstand die Satzung ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung anpassen; die Mitglieder sind darüber zu informieren.

§5 Organisation der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Sportgemeinschaft kann jede natürliche oder juristische Person mit einem unbescholtenen Ruf werden.

2. Der Beitritt ist freiwillig. Er ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären und kann zum ersten eines jeden Monats erfolgen. Die Aufnahme bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrages ist er zur Bekanntgabe der Gründe nicht verpflichtet.
3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bei Ausschluss oder Tod endet die Mitgliedschaft am Ende des laufenden Monats.
6. Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren sowie außerordentliche Beiträge und deren Zahlungsweise werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.
8. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 a. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 d. wegen unehrenhafter Handlungen.

§6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt
 a. an allen Trainingsstunden teilzunehmen;
 b. an allen außersportlichen Veranstaltungen teilzunehmen und mitzuwirken.
2. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach vollendetem 18. Lebensjahr.

§7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 a. die Aufgaben und Ziele der Sportgemeinschaft zu fördern und zu unterstützen.
 b. bei den Vorbereitungen allgemeiner Veranstaltungen größeren Ausmaßes aktiv Unterstützung zu leisten.
 c. Sich der Satzung und der Vereinsordnung entsprechend zu verhalten.
2. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäß gefasste Beschlüsse uneingeschränkt gebunden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu leisten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Beitragspflicht ist eine Bringschuld.

4. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, den Unfall sofort dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Sportunfälle binnen einer Woche der Sporthilfe gemeldet werden müssen. Verspätete Unfallmeldungen gehen zu Lasten der/ des Verunfallten. In jedem Fall sind Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§8 Organe und Einrichtungen

1. Die Organe der Sportgemeinschaft sind
 a. die Mitgliederversammlung
 b. der Vorstand

 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen (z.B. Abteilungsleitungen), insbesondere Ausschüsse mit besonderen temporären Aufgaben geschaffen werden.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Geschäftsinteresse erfordert, mindestens jedoch einmal zu Beginn des Geschäftsjahres (siehe § 14). Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind durch die/ den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch seine/n Stellvertreter/in mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem Vorsitzenden geleitet; sie/ er kann durch ein Mitglied des Vorstands vertreten werden.
4. Anträge, die auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung wird in der Regel durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel vorgenommen.
6. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes erfolgt, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Zwecks und die Auflösung der Sportgemeinschaft können nur in einer Mitgliederversammlung, die hierzu besonders einzuberufen ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend und schriftlich niederzulegen und von der/ dem Versammlungsleiter/in und der/ dem Schriftführer/in zu unterzeichnen.
8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie der Tätigkeitsberichte;
 b. Beschlussfassung hierüber und Entlastung des Vorstandes;
 c. Genehmigung des Haushaltsplanes und Beschlussfassung über Rücklagen;
 d. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 e. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
 f. Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen zur Durchführung besonderer Vereinsaufgaben;

g. Satzungsänderungen;

h. Auflösen des Vereins.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/ dem Vorsitzenden, seiner/m Vertreter/in, und der/ dem Kassierer/in; sie müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht statthaft.
2. Die Sportgemeinschaft wird durch den Vorstand vertreten. Die Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen eine/r die/ der Vorsitzende oder sein/e Vertreter/in sein muss.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihr Amt verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand unverzüglich für die Restamtszeit eine/n kommissarische/n Vertreter/in.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst Beschlüsse in Sitzungen, die von der/ dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seiner/m Vertreter/in, mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Vorstand entscheidet die Schlichtung bei Streitfällen aus dieser Satzung.
6. Der Vorstand bereitet Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, vor.
7. Der Vorstand bereitet den Haushaltsplan vor.
8. gestrichen
9. Die/ Der Kassierer/in verwaltet die Kasse der Sportgemeinschaft, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen ein, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, weist das Vermögen in einem Verzeichnis nach und hat auf Verlangen dem Vorstand einen mit Belegen versehenen Kassenbericht vorzulegen. Sie/ Er nimmt alle Zahlungen für die Gemeinschaft gegen ihre/ seine alleinige Quittung in Empfang.
10. Der Vorstand kann eine Vereinsordnung beschließen.

§11 Die Kassenprüfer/innen

1. Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Einmalige Wiederwahl einer/s der beiden Kassenprüfer/innen ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben unabhängig vom Vorstand mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Sie erstellen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§12 Die Finanzordnung

1. Die Grundlage für die Vereinskasse ist der Haushaltsplan, der die Einnahmen und Ausgaben regelt. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen. Zahlungen, die auf Verbandsbeschlüssen basieren, wie Beiträge zu Versicherungen, Start- und Nenngelder, Verbandsabgaben und Portogelder bedürfen keinerlei spezieller Anweisung und sind vom Kassierer zu regeln. Rechtsverbindliche Verpflichtungen, Anweisungen, Genehmigungen zum Kauf oder Zahlung dürfen beschließen:

 a. die/ der Vorsitzende oder die/ der Kassierer/in bis zu einem Betrag von € 250,00;

b. darüber hinaus entscheidet der Vorstand. Die Außenvertretung gemäß §10 (2) bleibt dadurch unberührt.

2. Die Kassengeschäfte (Überweisungs- und Zahlungsverkehr) tätigt die/ der Kassierer/in. Alle Bestellungen müssen von der/ dem Kassierer/in oder der/ dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Für alle Einnahmen und Ausgaben muss ein Beleg vorhanden sein.

§13 Die Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die/ den Abteilungsleiter/in geleitet.
3. Abteilungsleiter/innen werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
5. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Der zusätzliche Beitrag wird von der/ dem Kassierer/in des Vereins erhoben und der Abteilung zur Verfügung gestellt.

§14 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt die Satzung der Sportgemeinschaft FernUniversität e.V. vom 22.09.2021. Sie ist auf der Homepage der Sportgemeinschaft für jeden einzusehen.

Verabschiedet am 15.05.2024

In Kraft ab 16.05.2024
58084 Hagen, den 16.05.2024

Im Original gezeichnet von:

Dr. Sascha Serwe
1. Vorsitzender

Marco Jochheim
2. Vorsitzende